

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 14/2016
(6. Oktober 2016)**

**Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge und das Kontaktstudium der
Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Master Studien- und Prüfungsordnung DHBW – MaStuPro DHBW)**

Vom 6. Oktober 2016

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 30. September 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 14 in seiner Sitzung am 30. September 2016 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 6. Oktober 2016 gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt (Az.: 2.0.5.6).

Inhaltsübersicht

A. Anwendungsbereich

§ 1 Masterstudiengänge

B. Masterstudiengänge

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Dauer und Umfang des Studiums

§ 4 Modularisierter Studienaufbau und ECTS-Kreditpunkte

§ 5 Prüfungsleistungen

§ 6 Zulassungs- und Prüfungsamt, Schlichtungskommission des CAS

§ 7 Lehrkörper

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 9 Durchführung von Modulprüfungen

§ 9a Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 10 Bestehen der Modulprüfungen

- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Schutzfristen, Nachteilsausgleich
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Bestehen des Masterstudiums
- § 16 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über das Nichtbestehen
- § 17 Informationsrecht der Studierenden; Überdenkungsverfahren
- § 18 Mängel im Prüfungsverfahren

C. Spezifische Regelungen der Masterstudiengänge

- § 19 Studienbereich Wirtschaft
- § 20 Studienbereich Sozialwesen
- § 21 Studienbereich Technik

D. Kontaktstudien

- § 22 Kontaktstudien

E. Inkrafttreten

- § 23 Inkrafttreten

Teil A - Anwendungsbereich

§ 1 Masterstudiengänge

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die berufsintegrierenden Masterstudiengänge

- Master in Business Management
- Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen
- Governance Sozialer Arbeit
- Sozialplanung
- Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft
- Maschinenbau
- Elektrotechnik
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Informatik
- Biofasertechnik
- Integrated Engineering

sowie für Kontaktstudien nach Teil D dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Das berufsintegrierende Masterstudium an der DHBW hat insbesondere zum Ziel, die Studierenden in der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Grundsätze und Methoden und ihrer eigenständigen Übertragung auf anwendungsbezogene Problemstellungen zu qualifizieren sowie die generelle und berufsfeldspezielle Fachkompetenz der Studierenden zu vertiefen.

(3) Durch die Vermittlung und Anwendung fachübergreifender Handlungskompetenzen wird die Entscheidungs- und Kommunikationsfähigkeit der Studierenden weiterentwickelt.

Teil B - Masterstudiengänge

§ 2 Akademischer Grad

Die Hochschule verleiht aufgrund des bestandenen Masterstudiums die akademischen Grade „Master of Arts“ (M.A.), „Master of Engineering“ (M.Eng.) oder „Master of Science“ (M.Sc). Der Abschlussgrad des jeweiligen Masterstudiengangs richtet sich nach Teil C.

§ 3 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt vier Semester.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen innerhalb von zehn Semestern nach Studienbeginn erbracht werden. Anderenfalls geht der Prüfungsanspruch verloren. § 13 bleibt davon unberührt. Zeiten der Beurlaubung bleiben unberücksichtigt.

(3) Das Studium gliedert sich in Präsenzzeiten und das Selbststudium.

§ 4 Modularisierter Studienaufbau und ECTS-Kreditpunkte

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die für den Abschluss eines Studienangebots erforderlichen Module, die Anzahl der benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen sowie die ECTS-Kreditpunkte jedes Moduls ergeben sich aus Teil C.

(2) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung); diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, erfolgt die Berechnung der Gesamtnote auf Basis der in der Modulbeschreibung enthaltenen Gewichtung. Diese Gewichtung ist den Studierenden spätestens zu Beginn des Moduls mitzuteilen.

(3) Eine Prüfungsleistung kann aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehen, sofern sich dies aus der jeweiligen Modulbeschreibung ergibt. In diesem Fall wird die Prüfungsleistungsnote als gewichtetes Mittel aus den Teilnoten berechnet. Die Gewichtung richtet sich nach der jeweiligen Modulbeschreibung. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die ECTS-Kreditpunkte (ECTS-KP) werden für das Bestehen eines Moduls vergeben. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie Probleme aus dem Prüfungsgebiet mit den darin angewandten Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Prüfungsleistungen können auch als Gruppenarbeit erbracht werden, sofern die Prüfungsleistung der einzelnen Studierenden oder des einzelnen Studierenden unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar ist. Jede Prüfungsleistung kann benotet oder unbenotet erbracht werden, das Nähere regelt die jeweilige Modulbeschreibung.

(2) Prüfungsleistungen finden in der Regel spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Lehrveranstaltungen eines Moduls statt.

(3) Prüfungsleistungen werden erbracht als

1. Forschungsprojektarbeit
2. Klausur
3. Konstruktionsentwurf
4. Laborarbeit
5. Mündliche Prüfung
6. Programmentwurf
7. Projekt- bzw. Forschungsskizze
8. Referat
9. Testat
10. Seminararbeit
11. Studienarbeit / Projektarbeit
12. Transferbericht
13. Masterarbeit

Die Prüfungsleistungen werden im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung definiert.

(4) Prüfungsleistungen können bei einem fremdsprachigen Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst hat sowie die inhaltliche Identität zwischen der eingereichten Print- und elektronischen Version zu bestätigen. Dies gilt nicht für die Klausur.

(6) Aus den Modulbeschreibungen ergeben sich die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen. Diese sind zu Beginn des Moduls den Studierenden mitzuteilen. Die Prüfungstermine sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.

(7) Zur jeweiligen Modulprüfung ist zugelassen, wer das Modul als Studierender oder Kontaktstudierender belegt, die Vorleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibung er-

bracht und den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht endgültig verloren hat. Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind in Teil C geregelt.

(8) Die Studierenden haben sich zu den Prüfungen anzumelden. Mit der Anmeldung beginnt das Prüfungsrechtsverhältnis. Begonnene Prüfungsrechtsverhältnisse sind zu Ende zu führen.

§ 6 Zulassungs- und Prüfungsamt, Schlichtungskommission des CAS

(1) Das Zulassungs- und Prüfungsamt am CAS ist zuständig für die grundsätzliche Organisation der Prüfungen sowie für die Zulassung der Studierenden. Das Zulassungs- und Prüfungsamt ist Ansprechpartner für alle strittigen Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten.

(2) Die Schlichtungskommission des CAS wirkt auf die Beilegung von Konflikten hin, die im Zusammenhang mit der Durchführung des berufsintegrierenden Studiums auftreten. Sie führt grundsätzliche Probleme der Qualität von Studium und Lehre einer prozessualen oder strukturellen Lösung zu.

(3) Die Schlichtungskommission des CAS wird vom CAS-Rat aus dessen Mitte eingesetzt und berichtet regelmäßig über Probleme und Lösungsansätze im CAS-Rat.

§ 7 Lehrkörper

Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit der Lehre beauftragten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Masterstudiengängen und Kontaktstudien an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

(2) Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Studiums zu stellen (Ausschlussfrist). Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, sobald sich die zu prüfende Person einer Modulprüfung nach Maßgabe dieser Satzung unterzieht. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für

ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(3) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar und die Bewertungsmaßstäbe gleichwertig sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder ungleichwertigen Bewertungsmaßstäben wird zur Anrechnung der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig, in Fällen von Satz 2 erforderlich.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf das Hochschulstudium anzurechnen.

§ 9 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) Mündliche Prüfungen werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers und mindestens einem weiteren von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan bestimmten Mitglied des Lehrkörpers durchgeführt.

(3) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach den Absätzen 1 oder 2 beauftragt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

(5) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüferinnen und Prüfer können Zuhörer zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. Bei der Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.

(6) Alle Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies gilt auch für zugelassene Zuhörer in mündlichen Prüfungen.

(7) Die Prüferinnen und Prüfer stellen das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. Weichen die Ansichten der Prüferinnen oder Prüfer

voneinander ab, entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitglieds des Lehrkörpers den Ausschlag.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung der geprüften Person mitzuteilen.

§ 9a Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die benoteten Prüfungsleistungen und Modulprüfungen werden wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	= gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,6 bis 3,5	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Studierenden erhalten für jedes Semester einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über die in diesem Semester abgeschlossenen Module. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung ist die Mitteilung darüber schriftlich zu versenden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Bestehen der Modulprüfungen

(1) Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, muss diese mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Ist in einem Modul eine unbenotete Prüfungsleistung vorgesehen, muss diese mit der Bewertung „bestanden“ bewertet sein.

(3) Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, muss jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet sein.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Wurde in einer benoteten Prüfungsleistung nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht, kann diese einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung hat alle Teilprüfungsleistungen zu umfassen. Wurden nach Ausschöpfung der ersten Wiederholungsprüfung höchstens zwei Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs im gesamten Zeitraum des Masterstudiums nicht bestanden, so ist bei diesen benoteten Prüfungsleistungen jeweils eine zweite Wiederholungsprüfung möglich; diese wird jeweils als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0).

(2) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Eine erste Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 wird in der Regel innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durchgeführt. Eine zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 wird in der Regel innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung durchgeführt. Der Termin einer Wiederholungsprüfung wird in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt.

(4) Die zweite Wiederholungsprüfung führt die Prüferin oder der Prüfer nach § 9 Absatz 2 mit der Wissenschaftlichen Leitung durch, sie dauert in der Regel 30 Minuten. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 9 Absatz 1 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestzahl unterschritten wird.

(6) Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. § 9 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(7) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung der geprüften Person mitzuteilen.

(8) Haben Studierende eine nach dieser Satzung vorgesehene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG verloren. Eine Exmatrikulation hat nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 LHG von Amts wegen zu erfolgen.

(9) Eine Prüfungsleistung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann nicht wiederholt werden.

§ 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht an- gemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen.

(3) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Ein Plagiat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung ist eine Täuschung im Sinne dieser Prüfungsordnung. Wird eine Prüfungsleistung nach Satz 1 oder 2 als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, kann die Wiederholung der Prüfungsleistung nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(5) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Auch in diesem Falle wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Studierenden oder dem Studierenden unter Hinzufügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 13 Schutzfristen, Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG). Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Hochschule hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) Studierende, die Familienpflichten im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG Absatz 1 wahrnehmen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; sie haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit dies die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes erfordern, können einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abgelegt werden; die entsprechenden Nachweise sind zu führen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wer wegen chronischer Erkrankung oder wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um bis zu ein Jahr verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die oder der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Hochschule kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen. Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie dient dem Nachweis wissenschaftlicher, forschungsbezogener oder methodischer Kompetenzen.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern (Erst- und Zweitgutachterin oder Erst- und Zweitgutachter) zu bewerten, die von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan bestellt werden. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss Professorin oder Professor an einer Hochschule sein, die oder der andere muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder des Absatzes 4 LHG erfüllen. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit.

(3) Die Masterarbeit wird von den benannten Prüferinnen und Prüfern bewertet. Besteht zwischen den beiden Bewertungen ein Unterschied von bis zu einem ganzen Notenwert, so wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt. Bei einem Unterschied von mehr als einem ganzen Notenwert wird vom Prüfungsamt ein dritter Prüfer bestellt, der die Note festsetzt. Dabei gelten die vom ersten und zweiten Prüfer erteilten Notenwerte als Grenzwerte.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem Studierenden in Absprache mit der kooperierenden Einrichtung vorgeschlagen und von der Wissenschaftlichen Leitung genehmigt. Die oder der Studierende kann neben dem Thema auch die Betreuerin oder den Betreuer vorschlagen. Ein Anspruch auf die Übernahme des Vorschlags besteht nicht.

(5) Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe und Durchführung der Masterarbeit gibt die Betreuerin oder der Betreuer die Masterarbeit aus. Thema und Zeitpunkt der Bestätigung, der gleichzeitig Starttermin ist, sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit ist in Teil C geregelt. Auf begründeten Antrag kann die Wissenschaftliche Leitung die Bearbeitungszeit in besonderen Ausnahmefällen um eine angemessene Frist verlängern.

(7) Wurde die Masterarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist ein neues Thema innerhalb von 3 Monaten durch die Studierende oder den Studierenden gemäß Absatz 4 einzureichen.

(8) Das Mastermodul kann eine mündliche Prüfung beinhalten. Näheres ist in Teil C geregelt.

§ 15 Bestehen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung alle Modulprüfungen bestanden wurden.

(2) Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich als Summe aller mit den jeweiligen ECTS-Kreditpunkten gewichteten Noten der Module geteilt durch die Gesamtzahl der in die Berechnung eingeflossenen ECTS-Kreditpunkte; es wird nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. Dabei fließen nur solche Module in die Berechnung ein, die mit einer Note abgeschlossen worden sind.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtnote lautet:

- von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
- von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
- von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote nach Absatz 3 wird für die Absolventinnen oder Absolventen eines jeden Studiengangs die nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:

- A für die besten 10 Prozent
- B für die nächsten 25 Prozent
- C für die nächsten 30 Prozent
- D für die nächsten 25 Prozent
- E für die nächsten 10 Prozent

Bezugsbasis für die Berechnung der ECTS-Klassifikation bilden dabei die Gesamtnoten des jeweiligen Studiengangs, im Studiengang Master in Business Management der jeweiligen Studienrichtung, innerhalb der letzten drei Studienjahre. Bei weniger als 20 Absolventinnen oder Absolventen als Bezugsbasis wird keine ECTS-Klassifikation vergeben.

§ 16 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über das Nichtbestehen

(1) Studierende, welche das Masterstudium bestanden haben, erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde. Das Zeugnis enthält die Noten der Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis und die Urkunde enthalten das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Sie werden von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan des CAS und von der Wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs bzw. der Studienrichtung unterschrieben. Sofern Studienrichtungen vorhanden sind, werden diese im Zeugnis aufgeführt.

(2) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat und UNESCO in deutscher und englischer Sprache sowie eine Notenbescheinigung (Transcript of Records). Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstandes, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumen sowie die erbrachten Leistungen hervor. Es ist von der zuständigen Dekanin oder vom zuständigen Dekan zu unterzeichnen.

(3) Studierende, die das Masterstudium nicht bestanden haben, werden von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan mit Hinweisen auf die entsprechenden Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung unverzüglich schriftlich davon unterrichtet. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Auf Antrag erhalten Studierende, die das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen haben, eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 17 Informationsrecht der Studierenden; Überdenkungsverfahren

(1) Die Studierenden haben nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Anspruch auf Einsicht in die korrigierten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten.

(2) Studierende können gegen die Bewertungen einer Prüfungsleistung Einwände erheben. Die Einwände müssen vor Erlass des Notenbescheids innerhalb einer Woche nach Einsicht der Prüfungsunterlagen mit einer substantiierten Begründung schriftlich beim CAS erhoben werden. Entsprechen die Einwände nicht den Anforderungen, so werden sie von der Prüferin oder dem Prüfer zurückgewiesen. Sind die Anforderungen eingehalten, entscheidet über die Einwände die Prüferin oder der Prüfer. Eine Entscheidung über die Einwände ist der oder dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen. Sie soll vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit erheblichen Mängeln behaftet war, kann das Prüfungsamt auf Antrag einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten Prüfungsteilnehmerin oder einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt des CAS zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Hochschule von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

Teil C - Spezifische Regelungen der Masterstudiengänge

§ 19 Studienbereich Wirtschaft

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Studienbereich Wirtschaft beträgt vier Monate.

(2) Die Masterarbeit besteht aus zwei Teilprüfungsleistungen, davon eine schriftliche Ausarbeitung und eine mündliche Prüfung (Kolloquium).

§ 19a Studiengang Master in Business Management

(1) Der Studiengang „Master in Business Management“ (MBM) gliedert sich in die Studienrichtungen:

- Accounting, Controlling und Steuern
- Dienstleistungen
- Finance

- Handel
- International Business
- Marketing
- Medien und Marketing
- Personal und Organisation
- Supply Chain Management, Logistik und Produktion
- General Business Management

(2) Im Studiengang „Master in Business Management“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(3) Im Studiengang „Master in Business Management“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- MBM-Kernmodule
- Studienrichtungsmodule Accounting, Controlling und Steuern
- Studienrichtungsmodule Dienstleistungen
- Studienrichtungsmodule Finance
- Studienrichtungsmodule Handel
- Studienrichtungsmodule International Business
- Studienrichtungsmodule Marketing
- Studienrichtungsmodule Medien und Marketing
- Studienrichtungsmodule Personal und Organisation
- Studienrichtungsmodule Supply Chain Management, Logistik & Produktion
- Studienrichtungsmodule General Business Management

In den Modulgruppen der Studienrichtungen wird unterschieden in Studienrichtungskernmodule und Studienrichtungswahlmodule.

(4) In allen Studienrichtungen außer General Business Management ist eine Mindestanzahl von drei Modulen aus den Studienrichtungskernmodulen zu belegen. In der Studienrichtung General Business Management sind die Studienrichtungsmodule nach Absatz 3 aus mindestens drei weiteren Modulgruppen (ohne MBM-Kernmodule) zu wählen:

(5) Der Studienplan gliedert sich in MBM-Kernmodule und Studienrichtungsmodule nach folgender Tabelle:

Business Management				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen**	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
MBM-Kernmodule				
5 Module aus der Modulgruppe MBM-Kernmodule	5	5	0	25

Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	4	5
Forschungsprojektarbeit I	1	1	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	1	0	5
Masterarbeit	1	1	0	20
Studienrichtungsmodul				
Insgesamt sechs Module aus den jeweiligen Studienrichtungsmodulen der jeweiligen Studienrichtung, davon mindestens Studienrichtungskernmodule nach Absatz 4, die weiteren Module aus den jeweiligen Studienrichtungsmodulen und/oder den MBM- Kernmodulen*	6	6	0	30

* Im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung darf ein Modul aus dem gesamten Modulangebot des CAS gewählt werden

** Ist als Prüfungsleistung eine Klausur vorgesehen, gelten folgende Differenzierungsmöglichkeiten:

- 120 Minuten Klausur oder
- 90 Minuten Klausur sowie eine der folgenden Leistungen: Referat, Präsentation, Transferbericht oder Seminararbeit. oder mündliche Prüfung

(6) Studierende, die mindestens drei Studienrichtungskernmodule einer Studienrichtung gewählt haben und deren Masterarbeit ein studienrichtungsspezifisches Thema behandelt, erwerben einen Masterabschluss in der entsprechenden Studienrichtung. Studierende, die jeweils drei Studienrichtungskernmodule aus zwei Studienrichtungen gewählt haben und deren Masterarbeit kein studienrichtungsspezifisches Thema behandelt, haben ein Wahlrecht aus diesen beiden Studienrichtungen. Studierende, die weniger als drei Studienrichtungskernmodule in einer Studienrichtung belegen, erwerben einen Masterabschluss in MBM-General Business Management.

(7) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind erfüllt, wenn beide Forschungsprojektarbeiten sowie weitere Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Kreditpunkten erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 19b Studiengang Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen

(1) Im Studiengang „Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen					
Modul oder Modulbereich		Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
RL/WP I	Einzel- und Konzernabschluss	1	2	0	7
RL/WP III	Prüfung und Analyse des Jahresabschlusses	1	1	0	7
StR I	Formales Steuerrecht	1	1	0	5
StR II	Substanz- und Verkehrssteuern	1	1	0	7
StR III	Bilanzsteuerrecht	1	1	0	5
StR IV	Ertragsteuern I	1	1	0	3
StR V	Ertragsteuern II und III	1	1	0	9
StR VI	Umwandlungssteuerrecht, Internat. Steuerrecht und Seminar	1	1	0	10
BWL/VWL I	Planungs- und Controllingsrechnung	1	1	0	7
BWL/VWL II	Mathem. Grundlagen, Investition, Finanzierung	1	1	1	7
BWL/VWL III	VWL und Kapitalmarkttheorie	1	1	0	7
BWL/VWL IV	Unternehmensbewertung	1	1	0	4
WR I	BGB, Insolvenzrecht und Arbeitsrecht	1	2	0	12
WR II	Gesellschaftsrecht und Corporate Governance	1	1	0	6
WR III	Konzern- und Umwandlungsrecht	1	1	0	6
Masterarbeit		1	2	0	18

(3) Die mündlichen Prüfungen in den Modulen Wirtschaftsrecht III und BWL/VWL IV beginnen mit einem Vortrag der zu prüfenden Person, für den ihr 30 Minuten vorher drei Themen aus dem zu prüfenden Fachgebiet zur Wahl gestellt werden. Die Dauer des Vortrags soll zehn Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind erfüllt, wenn 12 der Module nach Absatz 2 erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 20 Studienbereich Sozialwesen (Studiengang Governance Sozialer Arbeit)

(1) Für alle Module im Studienbereich Sozialwesen mit Ausnahme der Masterarbeit werden jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Studienbereich Sozialwesen beträgt vier Monate. Das Modul „Masterthesis“ besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung (Masterarbeit) und einer mündlichen Prüfung. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 21/90 in die Gesamtnote ein, die Note der mündlichen Prüfung geht mit einem Anteil von 4/90 in die Gesamtnote ein.

(3) Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad “Master of Arts” (M.A.).

§ 20a Studiengang Governance Sozialer Arbeit

(1) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Governance Sozial Arbeit (SMGSA)				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
Kernmodule				
SMGSA_03: Governance sozial(wirtschaftlich)er Organisationen	1	1	0	5
Sechs weitere Module aus der Modulgruppe „Kernmodule Governance Sozialer Arbeit“	6	6	0	30
SMGSA_14: Masterthesis	1	2	0	25
Weitere Module (Pflichtmodule)				
SMGSA_01: Theorien Sozialer Arbeit, Gesellschaftlicher Wandel, Governance	1	1	0	5
SMGSA_02: Empirische Sozialforschung I	1	1	0	5
SMGSA_03: Empirische Sozialforschung II	1	0	1	5
SMGSA_04: Rechtliche Rahmenbedingungen sozial(wirtschaftlich)er Organisationen	1	1	0	5
SMGSA_12: Berufliche Selbstreflexion und Kompetenzentwicklung	1	0	1	5
Wahlpflichtfächer				
Ein Modul aus der Modulgruppe “Wahlpflichtfächer”	1	1	0	5

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind gegeben, wenn mindestens sechs der Module – ausgenommen aus der Modulgruppe „Wahlpflichtfächer“ – erfolgreich abgeschlossen wurden – darunter die Module SMGSA_02, SMGSA_03 und SMGSA_05. –

§ 20b Studiengang Sozialplanung

(1) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Sozialplanung (SMSP)				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
Kernmodule				
Sieben Module aus der Modulgruppe „Kernmodule Sozialplanung“	7	6	1	35
SMSP_14: Masterthesis	1	2	0	25
Weitere Module (Pflichtmodule)				
SMSP_01: Wohlfahrtsstaat und Sozialer Wandel oder* SMGSA_01: Theorien Sozialer Arbeit, Gesellschaftlicher Wandel, Governance	1	1	0	5
SMSP_02: Empirische Sozialforschung I oder* SMGSA_02: Empirische Sozialforschung I	1	1	0	5
SMSP_03: Empirische Sozialforschung II oder* SMGSA_03: Empirische Sozialforschung II	1	0	1	5
SMSP_04: Rechtliche Rahmenbedingungen in der Sozialplanung	1	1	0	5

Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
SMSP_12: Berufliche Selbstreflexion und Kompetenzentwicklung oder* SMGSA_12: Berufliche Selbstreflexion und Kompetenzentwicklung	1	0	1	5
Wahlpflichtfächer				
Ein Modul aus der Modulgruppe „Wahlpflichtfächer“	1	1	0	5

* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind gegeben, wenn mindestens sechs Module – ausgenommen aus der Modulgruppe „Wahlpflichtfächer“ – erfolgreich abgeschlossen wurden – darunter die Module SMSP_02 und SMSP_03.

§ 20c Studiengang Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft

(1) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Sozialplanung (SMSAM)				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
Kernmodule				
SMSAM_06: Migration und Migrationstheorien	1	1	0	5
SMSAM_07: Vielfalt und Differenz in der Migrationsgesellschaft und „interkulturelle Kompetenz“ im Diskurs	1	1	0	5
Fünf weitere Module aus der Modulgruppe „Kernmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“	5	5	0	25
SMSAM_14: Masterthesis	1	2	0	25

Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
Weitere Module (Pflichtmodule)				
SMSAM_01: Gesellschaftlicher Wandel oder* SMGSA_01: Theorien Sozialer Arbeit, Gesellschaftlicher Wandel, Governance	1	1	0	5
SMSAM_02: Empirische Sozialforschung I oder* SMGSA_02: Empirische Sozialforschung I	1	1	0	5
SMSAM_03: Empirische Sozialforschung II oder* SMGSA_03: Empirische Sozialforschung II	1	0	1	5
SMSP_04: Rechtliche Grundlagen	1	1	0	5
SMSAM_12: Berufliche Selbstreflexion und Kompetenzentwicklung oder* SMGSA_12: Berufliche Selbstreflexion und Kompetenzentwicklung	1	0	1	5
Wahlpflichtfächer				
Ein Modul aus der Modulgruppe „Wahlpflichtfächer“	1	1	0	5

* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind gegeben, wenn mindestens sechs Module – ausgenommen aus der Modulgruppe „Wahlpflichtfächer“ – erfolgreich

abgeschlossen wurden – darunter die Module SMSAM_02, SMSAM_03, SMSAM_06 und SMSAM_07.

§ 21 Studienbereich Technik

(1) Im Studienbereich Technik werden in allen Studiengängen folgende Module absolviert:

Modulgruppe	Module
X.1 Fachübergreifende Kompetenzen	„Fachübergreifende Kompetenzen“ oder „Systematische Kompetenzentwicklung“
X.2 Kernmodule Technik	Studienarbeit Masterarbeit

(2) Für alle Module im Studienbereich Technik mit Ausnahme von Projektarbeit, Studienarbeit und Masterarbeit werden jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit im Studienbereich Technik beträgt sechs Monate.

§ 21a Studiengang Maschinenbau

(1) Der Studiengang „Maschinenbau“ gliedert sich in die Studienrichtungen:

- Konstruktion und Entwicklung
- Produktionstechnik und Produktionsmanagement
- Fahrzeugtechnik
- Allgemeiner Maschinenbau

(2) Im Studiengang „Maschinenbau“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

(3) Zusätzlich zu § 21 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- I.1 Kernmodule Maschinenbau
- I.2 Studienrichtungsmodule Konstruktion und Entwicklung
- I.3 Studienrichtungsmodule Produktionstechnik und Produktionsmanagement
- I.4 Studienrichtungsmodule Allgemeiner Maschinenbau
- I.5 Studienrichtungsmodule Fahrzeugtechnik
- I.10 Wahlmodule Management für Ingenieure

(4) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungs- leistungen	Unbenotete Prüfungsleis- tungen	ECTS -KP
I.1 Kernmodule Maschinenbau				
Höhere Mathematik in der Anwendung	1	1	0	5
Product Lifecycle Management	1	1	0	5
„Höhere Festigkeitslehre und Werkstoffmechanik“ oder „Schwingungslehre und Vibrationserprobung“	1	1	0	5
„Angewandte Thermodynamik“ oder „Mechatronische Systeme in der Anwendung“	1	1	0	5
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	1	0	25
Weitere Module				
3 Module aus einer der Modulgruppen* I.2 „Konstruktion und Entwicklung“ oder I.3 „Produktionstechnik und Produktionsmanagement“ oder I.4 „Allgemeiner Maschinenbau“ oder I.5 „Fahrzeugtechnik“	3	3	0	15
Insgesamt 2 Module aus I.4 „Allgemeiner Maschinenbau“ und/oder I.10 „Management für Ingenieure“	2	2	0	10
1 Modul aus den Modulbereichen der Studiengänge Maschinenbau***, Elektrotechnik**, Wirtschaftsingenieurwesen**, Informatik**, Integrated Engineering**, Biofasertechnik**	1	1	0	5
1 Modul aus	1	0	4	5

X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“				
-------------------------------------	--	--	--	--

* Die zu absolvierenden Module richten sich nach der Studienrichtung

** nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung

*** ohne die Modulgruppe I.20 und I.30

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 35 ECTS-Kreditpunkten sowie die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 21b Studiengang Elektrotechnik

(1) Der Studiengang „Elektrotechnik“ gliedert sich in die Studienrichtungen:

- Elektromechanische Systeme
- Intelligente Vernetzte Systeme
- Energieversorgungssysteme

(2) Im Studiengang „Elektrotechnik“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

(3) Zusätzlich zu § 21 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- II.1 Kernmodule Elektrotechnik
- II.2 Studienrichtungsmodule Elektromechanische Systeme
- II.3 Wahlmodule Elektromechanische Systeme
- II.4 Studienrichtungsmodule Intelligente Vernetzte Systeme
- II.5 Wahlmodule Intelligente Vernetzte Systeme
- II.6 Studienrichtungsmodule Energieversorgungssysteme
- II.7 Wahlmodule Energieversorgungssysteme

(4) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-KP
II.1 Kernmodule Elektrotechnik				
Mathematische Methoden der Elektrotechnik	1	1	0	5
Product Lifecycle Management in der Elektroindustrie	1	1	0	5
Elektromagnetische	1	1	0	5

Verträglichkeit				
Angewandte Feld- und Potentialtheorie	1	1	0	5
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	1	0	25
Weitere Module				
3 Studienrichtungsmodul aus einer der Modulgruppen* II.2 „Elektromechanische Systeme“** oder II.4 „Intelligente Vernetzte Systeme“ oder II.6 „Energieversorgungssysteme“	3	3	0	15
2 Wahlmodule aus einer der Modulgruppen* II.3 Elektromechanische Systeme oder II.5 Intelligente Vernetzte Systeme oder II.7 Energieversorgungssysteme	2	2	0	10
1 Modul*** aus den Modulbereichen der Studiengänge Maschinenbau, Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik, Integrated Engineering, Biofasertechnik	1	1	0	5
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	0	4	5

* Die zu absolvierenden Module richten sich nach der Studienrichtung.

** Für Studierende, die über einen Hochschulabschluss im Studiengang Elektrotechnik oder einem fachlich vergleichbaren Studiengang verfügen, sind die Module „Konstruktionslehre I“ und „Fluidtechnik“ obligatorisch. Für Studierende, die über einen Hochschulabschluss im Studiengang Mechatronik oder einem fachlich vergleichbaren Studiengang verfügen, sind die Module „Elektrotechnik Grundlagen und Mathematik“ und „Elektronik und Messtechnik“ obligatorisch.

*** nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 35 ECTS-Kreditpunkten sowie die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 21c Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

(1) Im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

(2) Zusätzlich zu § 21 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- III.1 Kernmodule Wirtschaftswissenschaften
- III.2 Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften
- III.3 Wahlmodule Maschinenbau
- III.4 Wahlmodule Bau- und Energietechnik
- III.5 Wahlmodule Elektrotechnik
- III.6 Wahlmodule Verfahrenstechnik
- III.7 Wahlmodule Ingenieurwissenschaften
- III.8 Wahlmodule Integrationsmodule

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul Oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungs- leistungen	Unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS -KP
III.1 Kernmodule Wirtschaftsingenieurwesen				
Investition und Finanzierung <i>oder</i> Controlling	1	1	0	5
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	1	0	25
Weitere Module				
1 Modul aus III.1 „Kernmodule Wirtschaftswissenschaften“ <i>oder</i> III.2 „Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften“	1	1	0	5
Insgesamt 2 Module aus III.3 „Wahlmodule Maschinenbau“ <i>und/oder</i> III.4 „Wahlmodule Bau- und Energietechnik“ <i>und/oder</i> III.5 „Wahlmodule Elektrotechnik“ <i>und/oder</i> III.6 „Wahlmodule Verfahrenstechnik“ <i>und/oder</i> III.7 „Wahlmodule	2	2	0	10

Ingenieurwissenschaften“				
2 Module aus III.8 „Wahlmodule Integrationsmodule“	2	2	0	10
Insgesamt 4 Module aus den Modulbereichen der Studiengänge Maschinenbau* <i>und/oder</i> Elektrotechnik* <i>und/oder</i> Wirtschaftsingenieurwesen** <i>und/oder</i> Informatik* <i>und/oder</i> Integrated Engineering* <i>und/oder</i> Biofasertechnik*	4	4	0	20
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	0	4	5

* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 35 ECTS-Kreditpunkten sowie die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden

§ 21d Studiengang Informatik

(1) Der Studiengang „Informatik“ gliedert sich in die Studienrichtungen:

- Knowledge & Information Management
- IT Service Management
- Computing & Communications

(2) Im Studiengang „Informatik“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

(3) Zusätzlich zu § 21 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- IV.1 Kernmodule Informatik
- IV.2 Studienrichtungsmodule Knowledge & Information Management
- IV.3 Studienrichtungsmodule IT Service Management
- IV.4 Studienrichtungsmodule Computing & Communications
- IV.5 Wahlmodule Informatik
- IV.6 Wahlmodule Informatik Nebenfach

(4) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungs- leistungen	Unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS -KP
IV.1 Kernmodule Informatik				
Forschungsmethoden und Innovation	1	1	0	5
Angewandte Mathematik	1	1	0	5
Systementwicklung und Architektur	1	1	0	5
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	1	0	25
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungs- leistungen	Unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS -KP
Weitere Module				
3 Studienrichtungsmodule aus einer der Modulgruppen* IV.2 „Knowledge & Information Management“ oder IV.3 „IT Service Management“ oder IV.4 „Computing & Communications“	3	3	0	15
Insgesamt 2 Module aus IV.2 „Knowledge & Information Management“ <i>und/oder</i> IV.3 „IT Service Management“ <i>und/oder</i> IV.4 „Computing & Communications“ <i>und/oder</i> IV.5 „Wahlmodule Informatik“	2	2	0	10
1 Modul aus IV.2 „Knowledge & Information Management“ <i>oder</i> IV.3 „IT Service Management“ <i>oder</i> IV.4 „Computing & Communications“ <i>oder</i> IV.5 „Wahlmodule	1	1	0	5

Informatik“ <i>oder</i> IV.6 „Wahlmodule Informatik Nebenfach“ ^{***}				
1 Modul aus IV.6 „Wahlmodule Informatik Nebenfach“	1	1	0	5
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“ ^{***}	1	0	4	5

* Die zu absolvierenden Module richten sich nach der Studienrichtung

** Bei Belegen der Module „International Project Management & Intercultural Communication“ und „Personalführung und Personalentwicklung“ aus dem Bereich IV.6 kann anstelle des Moduls aus X.1 auch ein weiteres Modul der Bereiche IV.1-IV.6 gewählt werden.

(5) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 35 ECTS-Kreditpunkten sowie die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 21e Studiengang Integrated Engineering

(1) Im Studiengang „Integrated Engineering“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

(2) Zusätzlich zu § 21 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- I.1 Kernmodule Maschinenbau
- I.2 Studienrichtungsmodule Konstruktion und Entwicklung
- I.3 Studienrichtungsmodule Produktionstechnik und Produktionsmanagement
- I.4 Studienrichtungsmodule Allgemeiner Maschinenbau
- I.5 Studienrichtungsmodelle Fahrzeugtechnik
- I.10 Wahlmodule Management für Ingenieure
- I.20 Grundlegende Weiterbildungsmodule Maschinenbau
- II.1 Kernmodule Elektrotechnik
- II.2 Studienrichtungsmodule Elektromechanische Systeme
- II.3 Wahlmodule Elektromechanische Systeme
- II.4 Studienrichtungsmodule Intelligente Vernetzte Systeme
- II.5 Wahlmodule Intelligente Vernetzte Systeme
- II.6 Studienrichtungsmodule Energieversorgungssysteme
- II.7 Wahlmodule Energieversorgungssysteme
- II.20 Grundlegende Weiterbildungsmodule Elektrotechnik
- III.1 Kernmodule Wirtschaftswissenschaften
- III.2 Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften
- III.3 Wahlmodule Maschinenbau
- III.4 Wahlmodule Bau- und Energietechnik

- III.5 Wahlmodule Elektrotechnik
- III.6 Wahlmodule Verfahrenstechnik
- III.7 Wahlmodule Ingenieurwissenschaften
- III.8 Wahlmodule Integrationsmodule
- III.20 Grundlegende Weiterbildungsmodule Wirtschaftsingenieurwesen
- IV.1 Kernmodule Informatik
- IV.2 Studienrichtungsmodule Knowledge & Information Management
- IV.3 Studienrichtungsmodule IT Service Management
- IV.4 Studienrichtungsmodule Computing & Communications
- IV.5 Wahlmodule Informatik
- IV.6 Wahlmodule Informatik Nebenfach
- IV.20 Grundlegende Weiterbildungsmodule Informatik
- V.1 Kernmodule Integrated Engineering
- V.2 Wahlmodule Integrated Engineering
- V.20 Grundlegende Weiterbildungsmodule Integrated Engineering
- VI.1 Kernmodule Biofasertechnik
- VI.2 Wahlmodule Biofasertechnik
- VI.20 Grundlegende Weiterbildungsmodule Biofasertechnik

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungs- leistungen	Unbeno- tete Prüfungs- leistungen	ECTS - KP
VII.1 Kernmodule Integrated Engineering				
Ringvorlesung Integrierte Engineering- Lösungen	1	1	0	5
Systemische Unternehmensprozesse	1	1	0	5
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	1	0	25

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungs- leistungen	Unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS- KP
Weitere Module				
2 Module aus den Modulbereichen eines der Studiengänge Integrated Engineering oder Maschinenbau oder Elektrotechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen oder Informatik oder	2	2	0	10

Biofasertechnik				
2 Module aus den Modulbereichen eines anderen der o.g. Studiengänge	2	2	0	10
1 Modul aus den Modulbereichen eines dritten der o.g. Studiengänge	1	1	0	5
3 Module aus dem gesamten Modulbereich der Studiengänge Integrated Engineering, Maschinenbau, Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik und Biofasertechnik	3	3	0	15
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	0	4	5

Die Wahl der Weiteren Module bedarf der Zustimmung des wissenschaftlichen Leiters.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 35 ECTS-Kreditpunkten sowie die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 21f Studiengang Biofasertechnik

(1) Im Studiengang „Biofasertechnik“ verleiht die Hochschule nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

(2) Zusätzlich zu § 21 Absatz 1 werden Module absolviert, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

VI.1 Kernmodule Biofasertechnik

VI.2 Wahlmodule Biofasertechnik

(3) Der Studienplan gliedert sich in Module nach folgender Tabelle:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleis- tungen	Unbenotete Prüfungsleis- tungen	ECTS- KP
VI.1 Kernmodule Biofasertechnik				
5 Module aus der Modulgruppe "Kernmodule Biofasertechnik"	5	5	0	25
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	1	0	25
Weitere Module				
2 Wahlmodule aus VI.2 „Wahlmodule Biofasertechnik“	2	2	0	10
3 Module* aus den Modulbereichen der Studiengänge Maschinenbau, Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik, Integrated Engineering, Biofasertechnik	3	3	0	15
1 Modul aus X.1 „Fachübergreifende Kompetenzen“	1	0	1	5

* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind erfüllt, wenn Module im Umfang von mindestens 35 ECTS-Kreditpunkten sowie die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen wurden.

Teil D - Kontaktstudien

§ 22 Kontaktstudien

(1) Kontaktstudienangebote der Hochschule können sein

1. Module des Masterstudienangebots, sofern diese als Kontaktstudienangebote in den Modulbeschreibungen definiert sind (vertiefende Weiterbildungsmodule).
2. grundlegende Weiterbildungsmodule der Modulgruppen

I.20 Grundlegende Weiterbildungsmodule Maschinenbau
II.20 Grundlegende Weiterbildungsmodule Elektrotechnik

III.20	Grundlegende Weiterbildungsmodul Wirtschaftingenieurwesen
IV.20	Grundlegende Weiterbildungsmodul Informatik
V.20	Grundlegende Weiterbildungsmodul Integrated Engineering
VI.20	Grundlegende Weiterbildungsmodul Biofasertechnik
WM120	Grundlegende Weiterbildungsmodul Wirtschaft
	Grundlegende Weiterbildungsmodul Sozialwesen

(2) Auf Kontaktstudien sind § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 7, § 9a Absätze 1 bis 3, § 10, § 11, § 12, § 13, § 17 und § 18 anzuwenden.

(3) Die Hochschule stellt bei erfolgreichem Abschluss von Kontaktstudien ein Zertifikat aus. Das Zertifikat enthält die Studien- und Prüfungsleistungen mit Modulbezeichnung, Note der Prüfungsleistung und ECTS-Kreditpunkten. Es wird von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan des CAS unterschrieben.

Teil E – Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Studierenden, die zum 1. Oktober 2016 oder danach ihr Studium aufnehmen.

Stuttgart, den 6. Oktober 2016



Prof. Arnold van Zyl Ph.D./Univ. of Cape Town
Präsident